

über I

01 Herrn Czerwonka

DS 00270/2015 - Distanzierung von der Antifa und keine Finanzierung extremistischer Vereine und Aktionen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Vor dem Hintergrund verfassungsfeindlicher Aufrufe , Beleidigungen und Gewaltbereitschaft gegen Mitmenschen und gegen die Polizei sowie dem strafbaren Unterdrücken des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und Demonstration distanziert sich die Stadtvertretung aufs Entschiedenste von den Aktivitäten und Äußerungen der Antifa sowie jeglicher Gewalt und jeglichen Gewaltaufrufen, egal aus welcher Richtung. Des Weiteren beschließt die Stadtvertretung keinerlei Gelder an Vereine und Institutionen zu zahlen, die sich nicht eindeutig zum deutschen Rechtsstaat und zum Grundgesetz bekennen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

(a) Zu Satz 1 des Beschlussvorschlages:

Grundsätzlich muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 II S. 1 GG). Entscheidend ist allein, dass es sich bei den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG um Bedürfnisse und Interessen handelt, die in der örtlichen Gemeinschaft radizieren oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (BVerfG, Beschluss vom 23. November 1988 – 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83 –, BVerfGE 79, 127-161; juris).

Zweifelsohne können die von der Einbringerin des Beschlusses angesprochenen Themen im vg. Sinne auch die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in der Landeshauptstadt Schwerin betreffen. Die Frage des Zusammenlebens und sich Artikulierens in der örtlichen Gemeinschaft der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen demokratischer Gepflogenheiten und unter Beachtung des staatlichen Gewaltmonopols ist eine Frage der örtlichen Gemeinschaft der Landeshauptstadt Schwerin.

Zu den vg. demokratischen Gepflogenheiten in der örtlichen Gemeinschaft der Landeshauptstadt Schwerin gehört es auch nicht, sich auf ihrem Stadtgebiet im Rahmen gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen mit dem jeweiligen politischen Gegner oder bei

Gelegenheit von Demonstrationen oder Versammlungen außerhalb des staatlichen Gewaltmonopols mit physischer oder verbaler Gewalt in Form von Gewaltaufrufen einzubringen und zu verhalten. Vielmehr wird ein solches Verhalten bereits nach Maßgabe der straf- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht toleriert.

Insoweit stünde es dem Organ der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu, sich gegen diejenigen, die auf ihrem Stadtgebiet zu solcher vg. Gewalt bereit sind oder dazu aufrufen, im Ausfluss der wehrhaften Demokratie zur Wehr zu setzen, etwa durch die Formulierung: „Wir distanzieren uns von jeglicher Gewalt und jeglichen Gewaltaufrufen außerhalb des staatlichen Gewaltmonopols in unserer Stadt“.

Indes soll sich die Stadtvertretung im vorliegenden Fall insgesamt und ohne einen örtlichen Bezug von der Bewegung „Antifa“ distanzieren. Bei dieser Bewegung handelt es sich um eine solche, deren Wurzeln und Aktivitäten sich nicht allein auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin reduzieren lassen, sondern um historisch bereits im Jahre 1923 wurzelnde (Quelle: Wikipedia), vor allem im antifaschistischen Spektrum linke, linksradikale und autonome Gruppen und Organisationen, die sich in ihrem Verständnis von Antifaschismus das Ziel gesetzt haben, Nationalismus und Rassismus zu bekämpfen (Quelle: Wikipedia). Beleg für die vg. Überörtlichkeit der Bewegung sind ferner die von der Einbringerin des Beschlusses selbst zugereichten Unterlagen, ausweislich denen ein Auftritt der Antifa in der Hansestadt Stralsund zum Anlass für den hier zu prüfenden Beschluss genommen wird. Insoweit dürfte der eingebrachte Beschlussvorschlag bereits wegen des fehlenden Ortsbezugs „über das Ziel hinausschießen“ und unzulässig sein.

Ferner sollen von der Stadtvertretung auch weitergehende rechtliche Wertungen und Würdigungen vorgenommen werden, etwa dergestalt, dass der Antifa ein strafbares Unterdrücken des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und Demonstration zugeschrieben werden soll. Auch dies erscheint unter Beachtung des bereits zuvor genannten Staatlichen Gewaltmonopols rechtlich bedenklich. Zwar wird man insoweit auch der Stadtvertretung zubilligen müssen, dass sie eine eigene rechtliche Bewertung von Sachverhalten abgeben darf, in letzter Konsequenz obliegt aber die Beurteilung eines strafbaren Verhaltens allein und ausschließlich dem Staat. Das Bezichtigen eines Dritten (hier der Bewegung Antifa) eines strafbaren Verhaltens könnte insoweit ebenfalls „über das Ziel hinausschießen“.

Schließlich wäre auch die weitergehende Distanzierung gegenüber „jeglicher Gewalt und jeglichen Gewaltaufrufen, egal aus welcher Richtung“ zwar nachvollziehbar, wegen des fehlenden Ortsbezuges sowie des fehlenden Hinweises auf das Gewaltmonopol des Staates in dieser allgemein gehaltenen Form aber ebenfalls rechtlich bedenklich.

Anders würde sich die Rechtslage ggf. darstellen lassen, wenn der vg. Beschluss, soweit er nur wegen des fehlenden Ortsbezuges unzulässig wäre, einen solchen konkreten Ortsbezug enthalten würde. Dies bedürfte alsdann einer neuerlichen Prüfung.

(b) Zu Satz 2 des Beschlussvorschlages:

Gegen einen solchen Beschlussvorschlag bestehen keinerlei rechtliche Bedenken.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

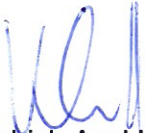
- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

- keine -

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
 - nicht relevant -
- Kostendarstellung für die Folgejahre
 - nicht relevant -

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

- wie vor -



Friedrich Axel Kleinschmidt

FBL 10
104 3